



Tiroler Corona-Unterstützungsfonds

Förderungsrichtlinie

1. Zielsetzung

Ziel des Tiroler Corona-Unterstützungsfonds ist es, kleine und mittlere Unternehmen mit Standort Tirol, die aufgrund von Betriebs-beschränkungen durch Covid-19 Maßnahmen direkt oder indirekt signifikante Umsatzrückgänge verzeichnet haben, gleichzeitig aber aufgrund der jeweils geltenden Förderrichtlinien weder im Härtefallfonds noch im Corona-Hilfsfonds des Bundes Anspruch auf eine Unterstützung haben zu fördern.

2. Gegenstand der Förderung

Teilweiser Ersatz der durch Covid-19-Maßnahmen (direkt oder indirekt) verursachten Umsatzrückgänge von mindestens 25% und weniger als 40% im Zeitraum vom 01.04. bis 30.06.2020 im Vergleich zu diesem Zeitraum des Vorjahres.

Die Förderungsmittel werden gemeinsam vom Land Tirol und von der Wirtschaftskammer Tirol bereitgestellt.

3. Förderungsnehmer

Förderungsnehmer können kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft gemäß Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1422) (ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003, S. 36 ff) sein, die zum Stichtag 01.04.2020 und zum Zeitpunkt der Antragsstellung aktive Mitglieder der Wirtschaftskammer Tirol waren.

Anspruchsberechtigt sind Unternehmen, deren Jahresumsatz in einem der vergangenen drei Steuerjahre € 35.000,- überstiegen hat. Unternehmen, die Anspruch auf eine Unterstützung aus dem Härtefallfonds oder dem Corona-Hilfsfonds des Bundes haben, können hier nicht gefördert werden.

4. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt € 4.000,-.

5. Verfahrensbestimmungen

- Die gesamte Förderungsabwicklung erfolgt über die Standortagentur Tirol GmbH.
- Der jeweilige Förderungsantrag ist elektronisch, mit dem dafür vorgesehenen Webformular einzubringen.
- Darüber hinaus ist die Erfüllung der Richtlinienbestimmungen hinsichtlich
 - Umsatzrückgang von mindestens 25% und weniger als 40% und
 - höherer Jahresumsatz als € 35.000,- in einem der vergangenen drei Steuerjahre
 - Ausschluss der Anspruchsberechtigung im Härtefallfonds sowie im Corona-Hilfsfonds des Bundes

durch einen Steuerberater/Bilanzbuchhalter mit der dafür vorgesehenen Beilage zu bestätigen.

- Für die Förderungsentscheidung sind alle erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.
- Vor Gewährung der Beihilfe hat der Fördernehmer schriftlich jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten hat.
- Zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Anträge können externe Experten beigezogen werden. Diese Experten unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- Die Standortagentur Tirol GmbH prüft die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung und erstellt einen entsprechenden Förderungsvorschlag.
- Die Förderungsentscheidung erfolgt einvernehmlich zwischen den beiden Förderungsgebern Wirtschaftskammer Tirol und Land Tirol. Für den Landesanteil obliegt die Förderungsentscheidung dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung. Für den Anteil der Wirtschaftskammer Tirol obliegt die Förderungsentscheidung dem Präsidium der Wirtschaftskammer Tirol.
- Für die Begleitung der Abwicklung wird ein Förderungsbeirat eingerichtet. Die Zusammensetzung, der Vorsitz und die Aufgaben des Förderungsbeirates sind in einer eigenen Geschäftsordnung festzulegen.

6. Rechtsgrundlagen

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

Bei dieser Förderung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe lt. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags

über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1 ff)

7. Kumulierung

Unternehmen, die Anspruch auf eine Unterstützung aus dem Härtefallfonds oder dem Corona-Hilfsfonds des Bundes haben, können hier nicht gefördert werden. Allfällig mögliche Bundesförderungen sind daher vorrangig in Anspruch zu nehmen.

8. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

9. Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.08.2020 in Kraft und gilt bis 01.06.2021; die Anträge müssen spätestens am 31.12.2020 bei der Standortagentur Tirol GmbH eingelangt sein.